EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.3.2025
COM(2025) 131 final

ANNEX

ANHANG

der

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union betreffend den Standpunkt des Rates zum Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext

Finanz- und Digitalbogen zu Rechtsakten

ANHANG

FINANZ- UND DIGITALBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE ... 3
1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative ... 3
1.2. Politikbereich(e) ... 3
1.3. Ziel(e) ... 3
1.3.1. Allgemeine(s) Ziel(e) ... 3
1.3.2. Einzelziel(e) ... 3
1.3.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen ... 3
1.3.4. Leistungsindikatoren ... 4
1.4. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft ... 4
1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative ... 5
1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative ... 5
1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre. ... 5
1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse ... 5
1.5.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten ... 6
1.5.5. Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung ... 6
1.6. Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen ... 7
1.7. Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en) ... 7
2. VERWALTUNGSMAßNAHMEN ... 9
2.1. Überwachung und Berichterstattung ... 9
2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem(e) ... 9
2.2.1. Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen ... 9
2.2.2. Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle ... 9
2.2.3. Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie

Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss) ... 9
2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten ... 9
3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE ... 10
3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan ... 10
3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel ... 11
3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel ... 11
3.2.1.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan ... 11
3.2.2. Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird (nicht auszufüllen im Fall dezentraler Agenturen) ... 14
3.2.3. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel ... 15
3.2.3.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan ... 15
3.2.4. Geschätzter Personalbedarf ... 15
3.2.4.1. Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt ... 15
3.2.5. Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien ... 17
3.2.6. Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen ... 17
3.2.7. Beiträge Dritter ... 18
3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen ... 18
4. DIGITALE ASPEKTE ... 19
4.1. Anforderungen von digitaler Relevanz ... 19
4.2. Daten ... 21
4.3. Digitale Lösungen ... 22
4.4. Interoperabilitätsbewertung ... 23
4.5. Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung ... 25

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über ein Instrument der Grenzregionen für Entwicklung und Wachstum (BRIDGEforEU)

1.2. Politikbereich(e)

Kohäsionspolitik

1.3. Ziel(e)

1.3.1. Allgemeine(s) Ziel(e)

Mit der BRIDGEforEU-Verordnung wird ein Rahmen geschaffen, der dabei behilflich ist, grenzübergreifende Hindernisse zu ermitteln und zu beseitigen, die der Einrichtung und der Funktion von i) für öffentliche oder private grenzübergreifende Tätigkeiten notwendigen Infrastrukturmaßnahmen oder ii) in einer grenzübergreifenden Region erbrachten grenzübergreifenden öffentlichen Diensten, die den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der betreffenden grenzübergreifenden Region fördern, im Wege stehen.

Die Verordnung gestattet den Mitgliedstaaten insbesondere die Einrichtung von Stellen für grenzübergreifende Koordinierung. Einrichtungen in Grenzgebieten, die von Hindernissen betroffen sind, können zum Zweck der Bewertung und der möglichen Umsetzung einer Lösung Dossiers über diese Hindernisse an die Koordinierungsstellen übermitteln.

Nach Artikel 13 der Verordnung wird die Kommission koordinierende Aufgaben ausführen. Der vorliegende Finanz- und Digitalbogen zu Rechtsakten steht in direktem Zusammenhang mit der Durchführung dieser Aufgaben.

1.3.2. Einzelziel(e)

Einzelziel Nr. 1

Einrichtung und Führung eines zentralen öffentlichen EU-Registers grenzübergreifender Dossiers.

Einzelziel Nr. 2

Veröffentlichung und Führung einer Liste aller nationalen und regionalen Stellen für grenzübergreifende Koordinierung.

Einzelziel Nr. 3

Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere zwischen den Stellen für grenzübergreifende Koordinierung, unter Ausbau der von den Mitgliedstaaten für eine effiziente Durchführung der Verordnung benötigten institutionellen Kapazitäten.

1.3.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken sollte.

Es wird erwartet, dass der Erlass der Verordnung in einer Reihe von Mitgliedstaaten zur Einrichtung von Stellen für grenzübergreifende Koordinierung führt (in einigen Mitgliedstaaten mehrere). Diese Koordinierungsstellen werden auf nationaler Ebene in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden nach Mitteln zur Beseitigung grenzübergreifender Hindernisse suchen.

Die Einrichtung der Koordinierungsstellen wird die Möglichkeiten von Interessenträgern in Grenzregionen verbessern, bestehende Hindernisse zu beseitigen. Dies wiederum erhöht die Fähigkeit der Interessenträger zur grenzübergreifenden Interaktion mit ihren Nachbarregionen und stärkt somit den Binnenmarkt.

1.3.4. Leistungsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren die Fortschritte und Ergebnisse verfolgt werden sollen.

Für Einzelziel Nr. 1

Indikator 1.1: Schaffung eines öffentlichen EU-Registers grenzübergreifender Dossiers – Einrichtung bis Dezember 2025, Prüfung und endgültige Veröffentlichung bis Juni 2026.

Indikator 1.2: Zeit, die nach der Übermittlung von Informationen über neue Dossiers durch die Mitgliedstaaten vergeht, bis diese Dossiers öffentlich zugänglich sind – maximal 60 Tage (dieser Indikator gilt erst nach Veröffentlichung des Registers).

Für Einzelziel Nr. 2

Indikator 2.1: Veröffentlichung der EU-Liste der Stellen für grenzübergreifende Koordinierung bis Dezember 2025.

Indikator 2.2: Zeit, die nach der Übermittlung von Informationen über Stellen für grenzübergreifende Koordinierung durch die Mitgliedstaaten vergeht, bis die betreffenden Koordinierungsstellen auf der öffentlichen Liste erscheinen – maximal 60 Tage (dieser Indikator gilt erst nach der ersten Veröffentlichung der Liste).

Für Einzelziel Nr. 3

Indikator 3.1: Zahl der Treffen, zu denen alle Koordinierungsstellen auf der Liste eingeladen sind: mindestens eines pro Jahr.

1.4. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

☑ eine neue Maßnahme

☐ eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme[1]

☐ die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme

☐ die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme

[1] Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

Artikel 13 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Instrument der Grenzregionen für Entwicklung und Wachstum (BRIDGEforEU) wird eine Aufstellung der von der Kommission auszuführenden Koordinierungsaufgaben enthalten.

1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU" den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.

Gründe für Maßnahmen auf EU-Ebene (ex ante): Den Dokumenten COM(2017) 534 und COM(2021) 393 zufolge hemmen grenzbezogene Hindernisse die Entwicklung von Grenzregionen. Gemäß Artikel 174 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gilt der Entwicklung solcher Regionen besondere Aufmerksamkeit.

Der Wissenschaftliche Dienst des Europäischen Parlaments analysierte in seiner Studie zur Bewertung des europäischen Mehrwerts Daten aus den Jahren 2014 bis 2019. Aus der Studie geht hervor, dass die Beseitigung grenzbezogener Hindernisse NUTS-3-Grenzregionen sowie der gesamten Wirtschaft der EU erhebliche Vorteile bringen würde. Konkret hätte eine vollständige Beseitigung rechtlicher und administrativer Hemmnisse eine zusätzliche Bruttowertschöpfung (BWS) von insgesamt etwa 457 Mrd. EUR (was 3,8 % der gesamten BWS der EU im Jahr 2019 entspricht) zur Folge. Der Abbau von 20 % der Hindernisse für alle Grenzregionen ergäbe einen Anstieg der BWS um insgesamt 123 Mrd. EUR (d. h. um etwa 1 % der gesamten BWS der EU von 2019) und insgesamt 1 Million zusätzlicher Arbeitsplätze (was ungefähr 0,5 % der Gesamtbeschäftigung in der EU darstellt).

Erwarteter EU-Mehrwert (ex post): Die Durchführung der Verordnung und die Einrichtung vollständig funktionsfähiger Stellen für grenzübergreifende Koordinierung wird die Beseitigung einiger dieser grenzbezogenen Hindernisse ermöglichen. Gemäß dem Dokument COM(2021) 393 sind Grenzregionen Reallabors der europäischen Integration. Durch die Beseitigung grenzbezogener Hindernisse werden die Grenzen folglich durchlässiger für die Menschen in diesen Regionen, sodass diese in den vollen Genuss der Vorzüge des Binnenmarkts kommen.

1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

Die Initiative „b-solutions" zeigte Fall für Fall auf, wie grenzbezogene Hindernisse das tägliche Leben in Grenzregionen beeinträchtigen und wie solche Hindernisse mit dem geeigneten Rechtsrahmen beseitigt werden können.

Unter Berücksichtigung des Vorschlags der Kommission vom Mai 2018 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Mechanismus

zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext[2] zeigt die Analyse der im Rahmen der Initiative „b-solutions“ behandelten Fälle, dass mit einem solchen Rechtsinstrument der EU mindestens ein Drittel der Hindernisse beseitigt werden könnte.

1.5.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten

Die Durchführung der BRIDGEforEU-Verordnung wird dazu beitragen, dass Interreg-Programme effizienter durchgeführt werden können.

1.5.5. *Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung*

In dem geänderten Vorschlag der Kommission vom Dezember 2023 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext[3] war vorgesehen, dass in jedem Mitgliedstaat ein Register grenzübergreifender Dossiers eingerichtet werden sollte.

In den Verhandlungen über den Legislativvorschlag einigten sich die beiden gesetzgebenden Organe auf eine Änderung, nach der nur ein zentrales EU-Register grenzübergreifender Dossiers einzurichten ist. Zur Einrichtung des Registers durch die Kommission besteht somit keine Alternative.

[2] COM(2018) 373 final.
[3] COM(2023) 790 final.

1.6. Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen

☐ **Befristete Laufzeit**

– ☐ Laufzeit: [TT.MM.]JJJJ bis [TT.MM.]JJJJ

– ☐ Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen von JJJJ bis JJJJ und auf die Mittel für Zahlungen von JJJJ bis JJJJ

☑ **Unbefristete Laufzeit**

– Anlaufphase von Dezember 2025 bis Juni 2026

– Anschließend reguläre Umsetzung

1.7. Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)[4]

☐ **Direkte Mittelverwaltung** durch die Kommission

– ☑ über ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den EU-Delegationen

– ☐ über Exekutivagenturen

☐ **Geteilte Mittelverwaltung** mit Mitgliedstaaten

☐ **Indirekte Mittelverwaltung** durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

– ☐ Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen

– ☐ internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)

– ☐ die Europäische Investitionsbank und den Europäischen Investitionsfonds

– ☐ Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsordnung

– ☐ öffentlich-rechtliche Körperschaften

– ☐ privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern ihnen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden

– ☐ privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden

– ☐ Einrichtungen oder Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union betraut und die in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind

– ☐ in einem Mitgliedstaat ansässige Einrichtungen, die dem Privatrecht eines Mitgliedstaats oder dem Unionsrecht unterliegen und im Einklang mit sektorspezifischen Vorschriften für die Betrauung mit der Ausführung von Unionsmitteln oder mit der Erteilung von Haushaltsgarantien in Betracht kommen, insofern diese Einrichtungen von privatrechtlichen, im öffentlichen Auftrag tätig werdenden Einrichtungen kontrolliert und von den Kontrollstellen

[4] Erläuterungen zu den Haushaltsvollzugsarten und Verweise auf die Haushaltsordnung finden sich auf der Website BUDGpedia (in englischer Sprache): https://myintracomm.ec.europa.eu/corp/budget/financial-rules/budget-implementation/Pages/implementation-methods.aspx.

mit angemessenen finanziellen Garantien mit gesamtschuldnerischer Haftung oder gleichwertigen finanziellen Garantien ausgestattet werden, die bei jeder Maßnahme auf den Höchstbetrag der Unionsunterstützung begrenzt sein können.

Bemerkungen

Von der Kommission sind folgende Maßnahmen durchzuführen: - Schaffung des Registers grenzübergreifender Dossiers (Einrichtung bis Dezember 2025, Betrieb spätestens ab Juni 2026), - Schaffung der Liste der Stellen für grenzübergreifende Koordinierung (Veröffentlichung bis Dezember 2025).

2. VERWALTUNGSMAßNAHMEN

2.1. Überwachung und Berichterstattung

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, Informationen über grenzübergreifende Dossiers mindestens einmal jährlich und Informationen über die Einrichtung von Stellen für grenzübergreifende Koordinierung (oder Änderungen daran) spätestens zwei Monate nach der betreffenden Entscheidung bereitzustellen (Artikel 4 Absatz 4 der BRIDGEforEU-Verordnung).

Die Kommission wird die Einhaltung dieser Verpflichtungen und das ordnungsgemäße Funktionieren des Registers grenzübergreifender Dossiers sowie der Liste der Koordinierungsstellen laufend überwachen.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem(e)

2.2.1. Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen

Bei Vollzug durch die Kommission könnten Synergien mit anderen, bereits vorhandenen kohäsionspolitischen Instrumenten entwickelt werden.

2.2.2. Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle

Es wurden keine spezifischen Risiken im Zusammenhang mit der Einführung des Registers ermittelt.

2.2.3. Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)

Mit der Durchführung der Kontrollen sind keine erheblichen Kosten verbunden.

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Die Risiken von Betrug und Unregelmäßigkeiten sind auf ein Mindestmaß reduziert, da die Kommission für die Durchführung zuständig ist und somit keine Dritten beteiligt sind.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan

- Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Beiträge			
	Nummer	GM/NGM[5]	von EFTA-Ländern[6]	von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten[7]	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
H2a	05 02 02 EFRE – Operative technische Hilfe	GM	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
H7	20 01 02 01 – Bezüge und Vergütungen – Hauptsitz und Vertretungen	NGM	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

5 GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.
6 EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.
7 Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

– ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.

– ☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

3.2.1.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer	H2a

GD REGIO			Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	**2021-2027 INSGESAMT**
			2024	**2025**	**2026**	**2027**	
Operative Mittel							
Haushaltslinie 05 02 02 00:	Verpflichtungen	(1b)		0,4	0,1	0,1	**0,600**
	Zahlungen	(2b)		0,2	0,3	0,1	**0,600**
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel[8]							
Haushaltslinie		(3)					**0,000**
Mittel INSGESAMT für die GD REGIO	Verpflichtungen	=1a+1b+3	**0,000**	**0,400**	**0,100**	**0,100**	**0,600**
	Zahlungen	=2a+2b+3	**0,000**	**0,200**	**0,300**	**0,100**	**0,600**

==========

[8] Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	2021-2027 INSGESAMT
Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	0,000	0,400	0,100	0,100	**0,600**
	Zahlungen	(5)	0,000	0,400	0,100	0,100	**0,600**
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT		(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	**0,000**
Mittel INSGESAMT unter der Rubrik 2a des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	= 4+6	**0,000**	**0,400**	**0,100**	**0,100**	**0,600**
	Zahlungen	= 5+6	**0,000**	**0,200**	**0,300**	**0,100**	**0,600**

			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	2021-2027 INSGESAMT
• Operative Mittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)	Verpflichtungen	(4)	0,000	0,400	0,100	0,100	**0,600**
	Zahlungen	(5)	0,000	0,200	0,300	0,100	**0,600**
• Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)		(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	**0,000**
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 6 des Mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)	Verpflichtungen	= 4+6	**0,000**	**0,400**	**0,100**	**0,100**	**0,600**
	Zahlungen	= 5+6	**0,000**	**0,200**	**0,300**	**0,100**	**0,600**

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	**7**	„Verwaltungsausgaben“[9]

GD REGIO		Jahr **2024**	Jahr **2025**	Jahr **2026**	Jahr **2027**	**2021-2027 INSGESAMT**
• Personalausgaben		0,000	0,051	0,101	0,188	**0,340**
• Sonstige Verwaltungsausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000	**0,000**
GD REGIO INSGESAMT	Mittel	**0,000**	**0,051**	**0,101**	**0,188**	**0,340**

Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	**0,000**	**0,051**	**0,101**	**0,188**	**0,340**

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr **2024**	Jahr **2025**	Jahr **2026**	Jahr **2027**	**2021-2027 INSGESAMT**
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 7	Verpflichtungen	**0,000**	**0,451**	**0,201**	**0,288**	**0,940**
des Mehrjährigen Finanzrahmens	Zahlungen	**0,000**	**0,251**	**0,401**	**0,288**	**0,940**

==========

[9] Der Mittelbedarf sollte auf der Grundlage der Angaben zu den Durchschnittskosten veranschlagt werden, die auf der einschlägigen BUDGpedia-Seite verfügbar sind.

3.2.2. Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird (nicht auszufüllen im Fall dezentraler Agenturen)

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Outputs angeben ⇩			Jahr **2024**		Jahr **2025**		Jahr **2026**		Jahr **2027**		Bei länger andauernden Auswirkungen bitte weitere Spalten einfügen (siehe 1.6)				**INSGESAMT**	
	OUTPUTS															
	Art[10]	Durchschnittskosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Gesamtzahl	Gesamtkosten
EINZELZIEL Nr. 1[11]…																		
- Output																		
- Output																		
- Output																		
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1																		
EINZELZIEL Nr. 2 ...																		
- Output																		
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2																		
INSGESAMT																		

[10] Outputs sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer).

[11] Wie in Abschnitt 1.3.2 „Einzelziel(e)“ beschrieben.

3.2.3. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

– ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.

– ☑ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

3.2.3.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

BEWILLIGTE MITTEL	Jahr **2024**	Jahr **2025**	Jahr **2026**	Jahr **2027**	**2021-2027 INSGESAMT**
RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,051	0,101	0,188	**0,340**
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	**0,000**
Zwischensumme RUBRIK 7	**0,000**	**0,051**	**0,101**	**0,188**	**0,340**
Außerhalb der RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	**0,000**
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	**0,000**
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**0,000**
INSGESAMT	**0,000**	**0,051**	**0,101**	**0,188**	**0,340**

3.2.4. Geschätzter Personalbedarf

– ☐ Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.

– ☑ Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

3.2.4.1. Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt

Schätzung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)[12]

BEWILLIGTE MITTEL		Jahr **2024**	Jahr **2025**	Jahr **2026**	Jahr **2027**
• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)					
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)		0	0,0	0	1
20 01 02 03 (EU-Delegationen)		0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)		0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)		0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)		0	0	0	0
• Externes Personal (in VZÄ)					
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)		0	0,5	1	0
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)		0	0	0	0
Haushaltslinie administr. Unterstützung [XX 01 YY YY]	- in den zentralen Dienststellen	0	0	0	0
	- in den EU-Delegationen	0	0	0	0

[12] Bitte unter der Tabelle angeben, wie viele der aufgeführten VZÄ bereits der Verwaltung der Maßnahme zugeordnet sind und/oder durch Personalumschichtung innerhalb der GD dieser Aufgabe zugeteilt werden können. Den Nettobedarf beziffern.

01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)	0	0	0	0
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 7	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7	0	0	0	0
INSGESAMT	**0**	**0,5**	**1**	**1**

Für die Durchführung des Vorschlags benötigtes Personal (in VZÄ):

	Personal aus den Dienststellen der Kommission	**Zusatzpersonal (ausnahmsweise)***		
		Zu finanzieren aus Rubrik 7 oder Forschung	**Zu finanzieren aus einer Haushaltslinie für administrative Unterstützung**	**Zu finanzieren aus Gebühren**
Planstellen	1 ab 2027		Nicht zutreffend	
Externes Personal (VB, ANS, LAK)	0,5 für 2025 und 1 für 2026			

Unter Berücksichtigung der insgesamt angespannten Lage in Rubrik 7 sowohl in Bezug auf die Personalausstattung als auch die Höhe der Mittel wird der Personalbedarf durch Personal der GD gedeckt, das bereits der Verwaltung der Maßnahme zugeordnet ist und/oder innerhalb der GD oder anderer Kommissionsdienststellen umgeschichtet wurde.

Beschreibung der Aufgaben, die ausgeführt werden sollen durch:

Beamte und Zeitbedienstete	Beamte und Zeitbedienstete werden für die Erfüllung der Verpflichtungen der Kommission gemäß Artikel 13 der BRIDGEforEU-Verordnung eingesetzt, nämlich a) für die Einrichtung und Führung eines zentralen öffentlichen EU-Registers grenzübergreifender Dossiers, b) für die Pflege der Kontakte mit den Stellen für grenzübergreifende Koordinierung, c) zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Aufstockung der institutionellen Kapazitäten, die für die effiziente Durchführung der genannten Verordnung notwendig sind, d) zur Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedstaaten und insbesondere zwischen den Stellen für grenzübergreifende Koordinierung, e) für die Veröffentlichung und Aktualisierung einer Liste aller nationalen und regionalen Stellen für grenzübergreifende Koordinierung.
Externes Personal	Ein externes Personalmitglied (1 VZÄ) wird die Kommission bei der Einleitung der Arbeiten an den drängendsten der genannten Aufgaben von Mitte 2025 bis Ende 2026 unterstützen, solange die entsprechende Stelle für einen Beamten oder Zeitbediensteten noch nicht geschaffen ist.

3.2.5. Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien

Obligatorisch: Die bestmögliche Schätzung der mit dem Vorschlag/der Initiative verbundenen Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien sollte in der nachstehenden Tabelle enthalten sein.

Wenn dies für die Durchführung des Vorschlags/der Initiative erforderlich ist, sollten die Mittel der Rubrik 7 ausnahmsweise in der dafür vorgesehenen Haushaltslinie ausgewiesen werden.

Die Mittel unter den Rubriken 1-6 sollten als „Politische IT-Ausgaben für operationelle Programme“ ausgewiesen werden. Diese Ausgaben beziehen sich auf die operativen Mittel, die für die Wiederverwendung/den Erwerb/die Entwicklung von IT-Plattformen/Instrumenten verwendet werden, die in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der Initiative und den damit verbundenen Investitionen stehen (z. B. Lizenzen, Studien, Datenspeicherung usw.). Die Angaben in dieser Tabelle sollten mit den Einzelheiten in Abschnitt 4 „Digitale Dimensionen“ übereinstimmen.

Mittel INSGESAMT für Digitales und IT	Jahr **2024**	Jahr **2025**	Jahr **2026**	Jahr **2027**	**MFF 2021 - 2027 INSGE-SAMT**
RUBRIK 7					
IT-Ausgaben (intern)	0,000	0,000	0,000	0,000	**0,000**
Zwischensumme RUBRIK 7	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**0,000**
Außerhalb der RUBRIK 7					
IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme	0,000	0,000	0,000	0,000	**0,000**
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**0,000**
INSGESAMT	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**0,000**

3.2.6. Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen

Der Vorschlag/Die Initiative

– ☑ kann durch Umschichtungen innerhalb der entsprechenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) in voller Höhe finanziert werden.

Die Durchführung des Vorschlags wird durch die für technische Hilfe zur Verfügung stehenden Beträge gedeckt (siehe Abschnitt 3.2.1.1).

– ☐ erfordert die Inanspruchnahme des verbleibenden Spielraums unter der einschlägigen Rubrik des MFR und/oder den Einsatz der besonderen Instrumente im Sinne der MFR-Verordnung.

– ☐ erfordert eine Änderung des MFR.

Nicht zutreffend

3.2.7. Beiträge Dritter

Der Vorschlag/Die Initiative

– ☑ sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.

– ☐ sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr **2024**	Jahr **2025**	Jahr **2026**	Jahr **2027**	Insgesamt
Kofinanzierende Einrichtung					
Kofinanzierung INSGESAMT					

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

– ☑ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.

– ☐ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar

  – ☐ auf die Eigenmittel

  – ☐ auf die übrigen Einnahmen

  – ☐ Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugewiesen sind.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative[13]			
		Jahr **2024**	Jahr **2025**	Jahr **2026**	Jahr **2027**
Artikel ……					

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan an.

Nicht zutreffend

Sonstige Anmerkungen (bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Einnahmen verwendete Methode/Formel oder weitere Informationen).

Nicht zutreffend

[13] Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten, anzugeben.

4. DIGITALE ASPEKTE

4.1. Anforderungen von digitaler Relevanz

Wird festgestellt, dass die politische Initiative keine Anforderung von digitaler Relevanz umfasst, erläutern Sie bitte, warum keine digitalen Mittel genutzt werden.

Nicht zutreffend

Andernfalls führen Sie bitte die Anforderungen von digitaler Relevanz in der nachstehenden Tabelle auf:

Verweis auf die Anforderung	**Beschreibung der Anforderung**	**Von der Anforderung betroffener oder betreffender Akteur**	**Verfahren auf übergeordneter Ebene**	**Kategorie**
Artikel 4 Absatz 4 (in Verbindung mit Artikel 5a Absatz 1)	Sichtbarkeit der Stellen für grenzübergreifende Koordinierung, wenn die Mitgliedstaaten sich für deren Einrichtung entscheiden Die Mitgliedstaaten werden die Kontaktangaben der Koordinierungsstellen sowie Informationen zu ihren Aufgaben auf vorhandenen Websites veröffentlichen und auf dem neuesten Stand halten. Die Mitgliedstaaten müssen die Kommission über bestehende Koordinierungsstellen und „zuständige Behörden“ informieren.	Mitgliedstaaten	Veröffent-lichung von Informationen	Daten
Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e (im Einklang mit Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe e)	Kommissionsliste der Stellen für grenzübergreifende Koordinierung Die Kommission wird eine Liste der Koordinierungsstellen auf Grundlage der Informationen veröffentlichen, die die Mitgliedstaaten gemäß der genannten Anforderung an die Kommission übermitteln müssen.	Kommission	Veröffent-lichung von Informationen	Daten, digitale Lösungen

Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a (im Einklang mit Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe e und Artikel 7 Absatz 1)	<u>Von der Kommission zu führendes Register grenzübergreifender Dossiers</u> Die Kommission richtet auf der Grundlage von Informationen aus den Mitgliedstaaten ein zentrales öffentliches EU-Register grenzübergreifender Dossiers ein und führt es.	Kommission, Mitgliedstaaten mit einer oder mehreren Stellen für grenzübergreifende Koordinierung	Veröffent-lichung von Daten, Daten-verwaltung	Daten, digitale Lösungen
Anforderungen von potenzieller digitaler Relevanz[14]				
Artikel 5 Absatz 1 (im Einklang mit den Artikeln 8, 9, 10 und 11)	<u>Informationen für Initiatoren</u> Die Stellen für grenzübergreifende Koordinierung werden die Initiatoren in verschiedenen Phasen des Verfahrens über den neuesten Stand ihres Dossiers unterrichten.	Stellen für grenzübergreifende Koordinierung	Daten-übermittelung und Verwaltung der Informationen	Daten
Artikel 10 Absatz 3 (im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 11 Absatz 3)	<u>Grenzübergreifender Austausch von Informationen</u> Die Stellen für grenzübergreifende Koordinierung werden Informationen über die festgestellten Hindernisse mit anderen Koordinierungsstellen oder den zuständigen Behörden in benachbarten Mitgliedstaaten austauschen.	Stellen für grenzübergreifende Koordinierung	Grenzüber-greifender Informations-austausch, Prozess-koordinierung, Verhinderung von Doppelarbeit	Daten
Artikel 13	<u>Berichterstattung nach fünf Jahren</u> Die Kommission wird die Durchführung der BRIDGEforEU-Verordnung überprüfen und einen Bericht erstellen.	Kommission	Daten- und Informations-verwaltung	Daten

[14] Obwohl der Einsatz digitaler Lösungen in den nachfolgenden Anforderungen nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, könnte eine Automatisierung hilfreich sein, und die Ermittlung digitaler Lösungen könnte der Kommission ihre Koordinierungsaufgabe erleichtern.

4.2. Daten

Übergeordnete Beschreibung der erfassten Daten und aller damit zusammenhängenden Normen/Spezifikationen

Art der Daten	**Verweis(e) auf die Anforderung**	**Standard und/oder Spezifikation (falls zutreffend)**
Identifizierungsdaten für die Stellen für grenzübergreifende Koordinierung und die zuständigen Behörden (z. B. Name, Anschriften, Kontaktangaben)	Artikel 4 Absatz 4 (im Einklang mit Artikel 5a Absatz 1) und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e (im Einklang mit Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe e)	Die Datenstruktur ist im Anhang der BRIDGEforEU-Verordnung festgelegt.
Daten zu den grenzübergreifenden Dossiers (hauptsächlich Text-Deskriptoren für jedes Dossier und seinen Stand, zudem NUTS-Codes zur Identifizierung geografischer Gebiete)	Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a (im Einklang mit Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe e und Artikel 7 Absatz 1)	Die Datenstruktur ist im Anhang der BRIDGEforEU-Verordnung festgelegt.

Angleichung an die europäische Datenstrategie

Erläutern Sie, wie die Anforderung(en) mit der europäischen Datenstrategie in Einklang gebracht wird/werden.

Die Anforderungen stehen allgemein im Einklang mit der europäischen Datenstrategie, da sie die Transparenz und Zugänglichkeit von Informationen des öffentlichen Sektors fördern. Sie unterstützten die Erzeugung von Datenströmen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission und tragen dadurch zu dem umfassenden Ziel der Schaffung vernetzter Datenräume für öffentliche Verwaltungen bei. Die Anforderungen fördern auch den horizontalen Datenaustausch zwischen öffentlichen Verwaltungen, der ein zentrales Element der europäischen Datenstrategie bildet.

Anpassung an den Grundsatz der einmaligen Erfassung

Erläutern Sie, wie der Grundsatz der einmaligen Erfassung berücksichtigt wurde und wie die Möglichkeit der Weiterverwendung vorhandener Daten geprüft wurde.

Die Daten stammen insbesondere aus den „grenzübergreifenden Dossiers“ gemäß den Artikeln 6 und 7. Diese werden von einem Initiator angelegt und nur einmal der entsprechenden Stelle für grenzübergreifende Koordinierung vorgelegt, welche die Daten anschließend mit einer Koordinierungsstelle in einem benachbarten Mitgliedstaat und mit der Kommission teilen kann. Es ist daher sichergestellt, dass der Initiator die Informationen nur einmal übermittelt und es zu keinen Dopplungen kommt.
Hat die Koordinierungsstelle das grenzübergreifende Dossier bewertet, teilt sie die einschlägigen Informationen mit der Koordinierungsstelle

oder der zuständigen Behörde im benachbarten Mitgliedstaat. Die Koordinierungsstellen werden versuchen, parallele Verfahren für dasselbe grenzübergreifende Hindernis zu vermeiden.

Erläutern Sie, wie neu geschaffene Daten auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwendbar sind und hochwertigen Standards entsprechen.

Keine Angabe

Datenströme

Art der Daten	**Verweis(e) auf die Anforderung(en)**	**Akteur, der die Daten bereitstellt**	**Akteur, der die Daten empfängt**	**Auslöser für den Datenaustausch**	**(ggf.) Häufigkeit**
Identifizierungsdaten für die Stellen für grenzübergreifende Koordinierung und die zuständigen Behörden	Artikel 4 Absatz 4 (in Verbindung mit Artikel 5a Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e) (im Einklang mit Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe e)	Mitgliedstaaten (d. h. die Stellen für grenzübergreifende Koordinierung)	Kommission	Zwei Monate nach der Entscheidung zur Einrichtung einer Koordinierungsstelle	Nicht zutreffend
Identifizierungsdaten für grenzübergreifende Dossiers und ihren Stand	Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a (im Einklang mit Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe e und Artikel 7 Absatz 1)	Mitgliedstaaten (d. h. die Stellen für grenzübergreifende Koordinierung)	Kommission	Zwölf Monate nach Einrichtung einer Koordinierungsstelle	Jährlich
Daten zum Stand jedes grenzübergreifenden Dossiers	Artikel 5 Absatz 1 (im Einklang mit den Artikeln 8, 9, 10 und 11)	Stellen für grenzübergreifende Koordinierung	Initiatoren	Datum der Übermittlung des Dossiers durch den Initiator	Nicht zutreffend

4.3. Digitale Lösungen

Bitte geben Sie für jede digitale Lösung einen Verweis auf die sie betreffende(n) Anforderung(en) von digitaler Relevanz, eine Beschreibung der vorgeschriebenen Funktionalität der digitalen Lösung, die Stelle, die dafür zuständig sein wird, und andere relevante Aspekte wie Wiederverwendbarkeit und Zugänglichkeit an. Erläutern Sie bitte abschließend, ob im Rahmen der digitalen Lösung KI-Technologien verwendet werden sollen.

Digitale Lösung	Verweis(e) auf die Anforderung(en)	Wichtigste vorgeschriebene Funktionen	Zuständige Stelle	Wie wird Barrierefreiheit gewährleistet?	Wie wird die Wiederverwendbarkeit berücksichtigt?	Einsatz von KI-Technologien (falls zutreffend)
EU-Dossier-Register und Liste der Stellen für grenzübergreifende Koordinierung	Artikel 12	Öffentliches Register grenzübergreifender Dossiers, öffentliche Liste der Koordinierungsstellen	Kommission	nicht definiert	nicht definiert	Nicht zutreffend

Erläutern Sie für jede digitale Lösung, wie diese mit den Anforderungen und Verpflichtungen des EU-Rahmens für Cybersicherheit und anderen geltenden digitalen Strategien und Rechtsvorschriften (z. B. eIDAS, zentrales digitales Zugangstor usw.) im Einklang steht.

EU-Dossier-Register und Liste der Stellen für grenzübergreifende Koordinierung

Digital- und/oder sektorspezifische Politik (falls zutreffend)	Erläuterung der Angleichung
KI-Verordnung	Nicht zutreffend
EU-Rahmen für Cybersicherheit	Die Sicherheitsanforderungen entsprechen der Sicherheitspolitik der Kommission.
eIDAS	Da die Kommission für die Lösung zuständig ist, kann sie in der Phase der Einrichtung des Registers durch Wiederverwendung der EU-login-Komponente an eIDAS angeglichen werden.
Einheitliches digitales Zugangstor und IMI	Die mögliche Wiederverwendung des einheitlichen digitalen Zugangstors wird weiter geprüft.
Sonstige	Nicht zutreffend

4.4. Interoperabilitätsbewertung

Beschreiben Sie die von der Anforderung betroffenen digitalen öffentlichen Dienste.

Digitaler öffentlicher Dienst oder Kategorie digitaler öffentlicher Dienste	Beschreibung	Verweis(e) auf die Anforderung(en)	Andere Interoperabilitätslösung(en)
Bearbeitung des Register	Austausch von Informationen	Artikel 5 Absatz 12	Bewertung des Potenzials von

grenzübergreifender Dossiers und der Liste der Stellen für grenzübergreifende Koordinierung	zwischen den Mitgliedstaaten über die Beseitigung grenzübergreifender Hindernisse		Your Europe

Bearbeitung des Registers grenzübergreifender Dossiers und der Liste der Stellen für grenzübergreifende Koordinierung

Bewertung	**Maß-nahmen**	**Mögliche verbleibende Hindernisse**
Bewertung der Angleichung an bestehende digitale und sektorspezifische Strategien **Bitte führen Sie die ermittelten anwendbaren digitalen und sektorspezifischen Strategien auf.**		Synergien mit dem Gesetz für ein interoperables Europa und die Rolle des Beirats für ein interoperables Europa sollten ausgelotet werden, indem der Beirat in Beratungen zu Koordinierungsaufgaben einbezogen wird.
Bewertung der organisatorischen Maßnahmen für eine reibungslose grenzüberschreitende Erbringung digitaler öffentlicher Dienste **Bitte führen Sie die geplanten Governance-Maßnahmen auf.**	Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, d und e	Die der Kommission zugewiesenen Koordinierungsaufgaben könnten die Stellen für grenzübergreifende Koordinierung weiter bei der Ermittlung von Paralleldossiers zu ähnlichen Hindernissen unterstützen und Lösungen dafür vorschlagen.
Bewertung der Maßnahmen, die ergriffen wurden, um ein gemeinsames Verständnis der Daten zu gewährleisten **Bitte führen Sie solche Maßnahmen auf.**	Anhang der BRIDGEfor EU-Verordnung	Im Stadium der Einrichtung des Registers könnten die entsprechenden Anforderungen auf Aspekte der semantischen Interoperabilität angewandt werden: - Es könnten einige Formate festgelegt werden (z. B. Datenformate), - die Wiederverwendung vorhandener Referenzdaten oder bestehender Spezifizierungen könnte gefördert werden (z. B. Liste öffentlicher Einrichtungen).
Bewertung der Verwendung gemeinsam vereinbarter offener technischer Spezifikationen und Standards **Bitte führen Sie solche Maßnahmen auf.**	Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e	Im Stadium der Einrichtung des Registers könnten die entsprechenden Anforderungen auf Aspekte der technischen Interoperabilität angewandt werden, etwa i) die Berücksichtigung der Maschinenlesbarkeit von Daten, ii) Open-Source-Lösungen und iii) die Schaffung der Voraussetzungen für Maschine-Maschine-Interaktionen.

4.5. Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung

Beschreibung der Maßnahme	**Verweis(e) auf die Anforderung(en)**	**Rolle der Kommission** (soweit zutreffend)	**Zu beteiligende Akteure** (soweit zutreffend)	**Voraussichtlicher Zeitplan** (soweit zutreffend)
Pflege der Kontakte mit den Stellen für grenzübergreifende Koordinierung und Förderung des Erfahrungsaustauschs	Artikel 12 Absatz 1	Pflege der Kontakte mit den Stellen für grenzübergreifende Koordinierung	Koordinierungsstellen	Nicht zutreffend